



STATUTEN

Verein WOCEN Women Climate Entrepreneurs

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „WOCEN Women Climate Entrepreneurs“ besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff. ZGB mit Sitz in Basel. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt:

Förderung und Stärkung von Kleinunternehmen, die von Frauen geführt werden und die sich in den Bereichen Klimaschutz/Klimaanpassung und Armutsbekämpfung betätigen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen
- Schenkungen und Vermächtnisse

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied, wenn möglich anzuhören. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres, statt.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist in begründeten Fällen erlaubt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen

Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 2 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die anwesenden Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen.

Eine Amtszeit dauert 3 Jahre. Wiederwahl ist höchstens zweimal zulässig.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Festlegung der strategischen Ausrichtung des Vereins.
- b) Allgemeine Überwachung der Strategie und Interessen des Vereins.
- c) Vollzug der Vereinsbeschlüsse.
- d) Vertretung des Vereins aussen
- e) Steuert und überwacht die für die Zielerreichung notwendige Mittelverwendung.
- f) Genehmigung des Finanzplans und des Budgets.
- g) Wahl der Geschäftsführung und Überwachung der Geschäftsstelle sowie Regelung ihrer Aufgaben und Kompetenzen.
- h) Einberufung der Mitgliederversammlung.
- i) Beschluss über Beitritte zu Kampagnen sowie Kooperationen mit anderen Vereinen und Organisationen im Rahmen des Vereinszweckes.
- j) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- k) Erlass von Reglementen.
- l) Konstituierung von Kommissionen.
- m) Beschluss über die schriftliche Durchführung (Zirkularweg) der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetz wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Er delegiert operative Aufgaben an die Geschäftsstelle.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit entspricht einem Geschäftsjahr. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein regelt die Zeichenberechtigung zu zweien.

12. Datenschutz

Der Vorstand betreibt ein System und ergreift geeignete Massnahmen, um die Anforderungen des Datenschutz Gesetzes/Datenschutz Verordnung (DSG/DSV) zu erfüllen.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 13. Juli 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum: 13. Juli 2023

Ort: Basel

Präsident
Gerhard Bärtschi

Protokollführerin
Céline Berner